

## **A n h a n g.**

---

### **1. Die Vereinsstatuten, wie sie aus der Revisionsberathung in der Versammlung zu Romanshorn 1860 hervorgegangen sind.**

#### §. 1.

Zweck der Gesellschaft ist: Förderung des Studiums der theoretischen und praktischen Naturwissenschaften mit specieller Berücksichtigung des Kantons Thurgau.

#### §. 2.

Diesen Zweck sucht der Verein auf folgende Weise zu erreichen:

- a) es werden in Frauenfeld naturwissenschaftliche Sammlungen, sowie eine Bibliothek erstellt. Letzterer werden auch die Zeitschriften einverleibt, nachdem sie bei den Mitgliedern der Gesellschaft circulirt haben;
- b) alle drei Jahre veröffentlicht der Verein die Hauptresultate seiner wissenschaftlichen Forschungen in einer Broschüre von mässigem Umfang.

#### §. 3.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

#### §. 4.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich im Kanton Thurgau aufhält; Ehrenmitglieder können nur ausserhalb des Kantons Wohnende werden.



## §. 5.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf den Antrag eines solchen durch offenes absolutes Stimmenmehr. Zu Ehrenmitgliedern wird die Gesellschaft solche Männer ausserhalb des Kantons ernennen, die in irgend welcher Beziehung ein specielles Interesse für die Vereinszwecke beurkunden.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzugeben.

## §. 6.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich den Aemtern zu unterziehen;
- b) auf Verlangen der Gesellschaft über das von ihm betriebene Specialfach irgend welche, die Vereinszwecke fördernde Auskunft zu geben;
- c) einen jährlichen Beitrag von Fr. 5 zu leisten; Ehrenmitglieder werden um Correspondenzen ersucht.

## §. 7.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer eines Jahres den Vorstand, nämlich einen Präsidenten und vier Mitglieder, welch' letztere die übrigen Geschäfte unter sich vertheilen.

## §. 8.

Jedes Jahr finden zwei Hauptversammlungen statt, die eine im Sommer, die andere im Winter. Letztere soll in Frauenfeld abgehalten werden und vorzugsweise wissenschaftlichen Vorträgen gewidmet sein, — an ersterer dagegen, die an jeden andern Ort des Kantons verlegt werden kann, sollen die Verwaltungsgeschäfte ihre Erledigung finden.

## §. 9.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich, bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

## §. 10.

Gäste können von jedem Mitgliede in die Versammlung eingeführt werden.

## §. 11.

Der Verein betrachtet sich als Sektion der allgemein schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und setzt sich mit derselben in fachgemässe Verbindung.

## §. 12.

In Falle einer Auflösung fällt das gesammte Vereinsvermögen der Kantonsschule anheim. Die Gesellschaft wird als bestehend betrachtet, so lange drei Mitglieder dieselbe halten wollen.

## §. 13.

Gegenwärtige Statuten können in jeder Hauptversammlung revidirt werden.

---

## 2. Bemerkungen über die Vereinsbibliothek.

a) Einzelne Zeitschriften werden laut Vertrag, nachdem sie den Lesezirkel durchlaufen haben, um  $\frac{2}{3}$  des Ankaufspreises an die Staatsbibliothek abgegeben, so dass sich in letzterer z. B. mehrere Jahrgänge von Poggendorf's Annalen, Erdmann's Journal für praktische Chemie und Gumprecht's Zeitschrift für Erdkunde vorfinden.

b) Die übrigen Bücher und Zeitschriften werden, nachdem sie ihre Dienste im Lesezirkel gethan, ebenfalls laut Bestimmungen eines Vertrags auf Kosten der Kantonsschule gebunden, und unter der Bezeichnung „Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft“ zugleich als Bestandtheil der Kantonsschulbibliothek betrachtet, jedoch in der Weise, dass die Mitglieder der Gesellschaft in der Benützung das Vorrecht haben. *Spricht ein Mitglied des Vereins einem Vorstandsmitgliede gegenüber schriftlich oder mündlich den Wunsch aus, ein in der Vereinsbibliothek befindliches Werk bei Hause zu benützen, so wird diesem Wunsch sofort Rechnung getragen.*

c) Ausser den Werken, welche die Mitglieder vom Lesezirkel her kennen, enthält die Bibliothek u. A. Folgendes:

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1858/68

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Anhang. 57-59](#)